



Provisorische Version - Es gilt nur die Version der Amtl.
Rechtssammlung AS

Tierschutzverordnung (TSchV)

Änderung vom 10. Januar 2018

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Tierschutzverordnung vom 23. April 2008¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ Im ganzen Erlass, ausser in Artikel 175 und Anhang 5 Ziffer 27, wird «Pferd» durch «Equide» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

² Im ganzen Erlass wird «Schlachtenanlage» durch «Schlachtbetrieb» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 1

Betrifft nur den französischen Text

Art. 2 Abs. 1 Bst. b (Betrifft nur den französischen Text) und Abs. 3 Bst. p, q, v und w

³ Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- p. *Equiden*: die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel;
- q. *Aufgehoben*

¹ SR 455.1

- v. *gentechnisch veränderte Tiere*: Tiere, deren genetisches Material in den Keimzellen durch gentechnische Verfahren nach Anhang 1 der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012² so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt;
- w. *Panzerkrebse*: Krebstiere der Unterordnung *Pleocyemata*, ausgenommen der Teilordnungen *Stenopodidea* und *Caridea*.

Art. 17 Bst. e und k^{bis}

Bei Rindern sind zudem verboten:

- e. invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen wie gegenseitigem Besaugen oder Zungenrollen;
- k^{bis}. das Anwenden von elektrisierenden Geräten, um das Tier vorübergehend ruhigzustellen;

Art. 22 Sachüberschrift, Abs. 3 und 4

Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei
Ausnahmen vom Verbot des Coupiereus

³Die Hundehalterinnen und Hundehalter müssen der kantonalen Fachstelle die folgenden Merkmale von Hunden melden:

- a. coupierte Ohren oder Ruten bei Hunden, die als Übersiedlungsgut eingeführt wurden;
- b. aus medizinischen Gründen coupierte Ohren oder Ruten;
- c. von Geburt an verkürzte Ruten.

⁴Die kantonale Fachstelle erfasst die Merkmale in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966³ (TSG).

Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g

¹Bei Fischen und Panzerkrebsen sind zudem verboten:

- f. der Lebendtransport von Panzerkrebsen direkt auf Eis oder in Eiswasser;
- g. die Haltung von aquatischen Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers.

Art. 24 Bst. f

Verboten sind zudem:

- f. das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken an Veranstaltungen.

² SR 814.912

³ SR 916.40

*Gliederungstitel vor Art. 30a***5. Abschnitt: Umgang mit Tieren an Veranstaltungen***Art. 30a* Pflichten der beteiligten Personen

¹ Veranstaltungen müssen so geplant und durchgeführt werden, dass die betroffenen Tiere keinen Risiken ausgesetzt werden, die über die in der Natur der Veranstaltung liegenden Risiken hinausgehen, und dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder eine Überanstrengung vermieden werden.

² Die Veranstalterin muss insbesondere dafür sorgen, dass:

- a. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede teilnehmende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;
- b. der Ablauf der Veranstaltung den Tieren angemessene Ruhe- und Erholungsphasen ermöglicht; und
- c. mit der Situation überforderte Tiere geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden.

³ Werden die Tiere von der Veranstalterin betreut, so muss sie eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen und eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person bezeichnen. Diese muss fachkundig und während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.

⁴ Die teilnehmenden Personen müssen insbesondere dafür sorgen, dass:

- a. nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen und deren Wohlergehen sichergestellt ist;
- b. keine Tiere an der Veranstaltung teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele (Art. 25 Abs. 2) gezüchtet wurden; und
- c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden.

⁵ Erfährt die Veranstalterin, dass Teilnehmende den Pflichten nach Absatz 4 nicht nachkommen, so muss sie die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

⁶ Die Liste nach Absatz 2 Buchstabe a ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 30b Unterschreitung der Mindestabmessungen für kurze Zeit

¹ An Veranstaltungen können Tiere für die Dauer von höchstens vier Tagen in Unterküften und Gehegen gehalten werden, die geringfügig von den Mindestabmessungen nach den Anhängen 1 und 2 abweichen. Werden die Tiere täglich ausreichend bewegt oder trainiert, so können sie für die Dauer von höchstens acht Tagen in solchen Unterküften und Gehegen gehalten werden.

² Die Anforderungen an die Einrichtung und die Beleuchtung der Unterküfte und Gehege müssen dabei jedoch eingehalten werden und das Klima muss den Tieren angepasst sein.

Art. 35 Abs. 4 Bst. b

⁴ Bei Verwendung von Elektrobügeln gelten folgende Bestimmungen:

- b. Die Elektrobügel dürfen nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten weiblichen Rindern eingesetzt werden.

Art. 39 Abs. 3

³ Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten dürfen nicht ausschliesslich in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden. Die Haltung muss den Klauenabrieb gewährleisten.

Art. 59 Abs. 4 und 5

⁴ Equiden müssen nach dem Absetzen vom Muttertier bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung in Gruppen gehalten werden.

⁵ Werden Equiden in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein; keine Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sind erforderlich für abgesetzte Fohlen sowie Jungtiere bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten. Es dürfen keine Sackgasen vorhanden sein.

Art. 61 Abs. 4

⁴ Equiden, die nicht genutzt werden, müssen täglich mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten.

Art. 66 Abs. 3 Bst. e

³ Weiter müssen vorhanden sein:

- e. für Haustauben: wöchentlich mindestens eine Badegelegenheit mit frischem Wasser.

Art. 74 Abs. 5 und 6

⁵ Die Hundehalterin oder der Hundehalter muss der zuständigen Stelle nach Artikel 16 Absatz 1 TSV⁴ den Beginn der Schutzdienstausbildung melden.

⁶ Die zuständige Stelle erfasst den Beginn der Schutzdienstausbildung in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 TSG⁵.

Art. 76 Abs. 6

⁶ Das Anwenden von Mitteln zur Verhinderung von Laut- und Schmerzäusserungen ist verboten.

⁴ SR 916.401

⁵ SR 916.40

Art. 76a Anbieten von Hunden

¹ Wer Hunde öffentlich anbietet, muss folgende Informationen schriftlich angeben:

- a. Vorname, Name und Adresse der Anbieterin oder des Anbieters;
- b. Herkunftsland des Hundes;
- c. Zuchtland.

² Die Betreiberinnen und Betreiber der Internetplattformen und die Verlegerinnen und Verleger der Zeitschriften sorgen für die Vollständigkeit der Angaben.

Art. 77 Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden

Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Herdenschutzhunde nach Artikel 10^{quater} der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988⁶ wird deren Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere berücksichtigt.

Art. 80

¹ Einzeln gehaltene Katzen müssen täglich Umgang mit Menschen oder Sichtkontakt mit Artgenossen haben.

² Gehege müssen den Anforderungen von Anhang 1 Tabelle 11 entsprechen.

³ Katzen dürfen während maximal drei Wochen in Käfigen zur Einzelhaltung nach Anhang 1 Tabelle 11 Ziffer 2 gehalten werden.

⁴ In solchen Käfigen gehaltene Katzen müssen sich mindestens an fünf Tagen in der Woche zeitweilig ausserhalb des Käfigs bewegen können. Dabei muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Anhang 1 Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen.

⁵ Zuchtkater dürfen zwischen den Deckeinsätzen nicht in Käfigen nach Absatz 3 gehalten werden.

Art. 89 Bst. c und f

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

- c. *bezieht sich nur auf den italienischen Text*
- f. Meeresschildkröten (*Cheloniidae*, *Dermochelyidae*); Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (*Chelonoidis nigra*, *Dipsochelys* spp.); Spornschildkröte (*Geochelone [Centrochelys] sulcata*); Alligatorschildkröten (*Chelydridae*), Schlangenhalschildkröten (*Chelidae*), Pelomedusenschildkröten (*Pelomedusidae*); grosse Weichschildkröten (*Amyda cartilaginea*, *Aspideretes nigricans*, *Chitra* spp., *Pelochelys* spp., *Rafetus* spp., *Trionyx triunguis*); grosse Schienenschildkröten (*Podocnemis expansa*); grosse asiatische Flusschildkröten (*Batagur borneensis*, *Orlitia borneensis*); alle Krokodilartigen (*Crocodylia*); Brückenechsen (*Sphenodon* spp.); Drusenköpfe

(*Conolophus* spp.), Meerechsen (*Amblyrhynchus cristatus*); Leguane, Tejus und Warane, die erwachsen eine Gesamtlänge von mehr als 1 m erreichen, Mitchells Waran (*Varanus mitchelli*), Rostkopfwaran (*Varanus semiremex*); Krustenechsen (*Heloderma*); alle Chamäleons (*Chamaeleonidae*); Segelechten (*Hydrosaurus* spp.); Flugdrachen (*Draco* spp), Dornteufel (*Moloch horridus*); Riesenschlangen, die erwachsen mehr als 3 m lang werden, ausgenommen Königsboa (*Boa constrictor*);

Art. 90 Abs. 3 Bst. a

³ Nicht als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten:

- a. Haltungsbecken für Süsswasser-Speisefische in der Gastronomie;

Art. 92 Abs. 1 Bst. h

¹ Für folgende Tierarten darf die kantonale Behörde die Bewilligung nur erteilen, wenn das Gutachten einer unabhängigen und anerkannten Fachperson nachweist, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen:

- h. Meeresschildkröten (*Cheloniidae*, *Dermochelyidae*); Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (*Chelonoidis nigra*, *Dipsochelys* spp.), Spornschildkröte (*Geochelone [Centrochelys] sulcata*); alle Krokodilartigen (*Crocodylia*); Brückenechsen (*Sphenodon* spp.); Drusenköpfe (*Conolophus* spp.), Meerechsen (*Amblyrhynchus cristatus*), Wirtelschwanzleguane (*Cyclura* spp.); Chamäleons, ausgenommen *Chamaeleo calypratus*; Flugdrachen (*Draco* spp.), Dornteufel (*Moloch horridus*); Seeschlangen (*Hydrophiinae*);

Art. 94 Abs. 1

¹ Für das Gesuch ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 2 zu verwenden.

Art. 95 Abs. 2

² Von den Mindestanforderungen nach Anhang 2 kann geringfügig abgewichen werden:

- a. während einer Tournee: bei Gehegen für Tiere, die häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden, sofern die räumlichen Verhältnisse an einzelnen Gastspielorten dies nicht zulassen;
- b. bei Gehegen, in denen Tiere nur kurze Zeit gehalten werden.

Art. 101 Bst. d und e

Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer:

- d. *Aufgehoben*
- e. *betrifft nur den französischen Text*

Art. 101a Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck der Tätigkeit entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- b. die Tätigkeit zweckmässig organisiert ist und in geeigneter Weise dokumentiert wird;
- c. die personellen Anforderungen nach Artikel 102 erfüllt sind.

Art. 101b Abs. 1 und Abs. 3 Bst. d

¹ Für das Gesuch ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 zu verwenden.

³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:

- d. personeller Anforderungen und Verantwortlichkeiten;

Art. 101c Bewilligung für gewerbmässige Klauen- oder Hufpflege

¹ Die Bewilligung für die gewerbmässige Klauenpflege für Rinder oder die gewerbmässige Hufpflege für Equiden gilt für die ganze Schweiz.

² Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.

Art. 102 Abs. 1, 2 Bst. c und d, Abs. 4 und 5

¹ In Tierheimen und bei anderer gewerbmässiger Betreuung von Tieren müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden.

² In den folgenden Fällen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügt:

- c und d. *Aufgehoben*

⁴ Wer Tiere nach Artikel 101 Buchstabe c abgibt, muss über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügen.

⁵ *Betrifft nur den französischen Text*

Art. 103 Bst. b–d

Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person:

- b. im Zoofachhandel: Tierpflegerin oder Tierpfleger sein oder über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes

vom 13. Dezember 2002⁷ (BBG) als Detailhandelsfachfrau oder Detailhandelsfachmann mit Fachrichtung Zoofachhandel verfügen, ergänzt durch eine Ausbildung nach Artikel 197;

- c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG⁸ betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen;
- d. bei Handelsveranstaltungen und in der Werbung: einen Sachkundenachweis erbringen;

Art. 108 Tierbestandeskontrolle

Betriebe, die mit Tieren handeln, müssen für alle Wildtierarten nach den Artikeln 89 und 92 Absatz 1 sowie für Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen eine Tierbestandeskontrolle führen, die nach Tierarten Angaben enthält über Zugänge und Abgänge. Anzugeben sind Datum, Anzahl, Grund des Zuganges, Herkunft und Grund des Abganges.

Art. 111 Abs. 2

² Wer Gehege für Heim- oder Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren.

Art. 122 Abs. 2

² Für das Gesuch ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 2 zu verwenden.

Art. 123 Gentechnisch veränderte Tiere

¹ Nachkommen aus Linien oder Stämmen mit gentechnisch veränderten Tieren gelten als gentechnisch verändert, bis nachgewiesen ist, dass sie die genetische Veränderung des Elterntieres nicht tragen.

² Tiere, deren genetisches Material in den Keimzellen durch Nukleinsäuren-Rekombinationstechniken verändert wurde, unterstehen denselben Bestimmungen wie gentechnisch veränderte Tiere, auch wenn keine ausserhalb der Zelle erzeugten Nukleinsäuresequenzen eingefügt wurden.

Art. 129 Bezeichnung der verantwortlichen Personen

¹ In jedem Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu regeln.

² In jedem Institut oder Laboratorium ist für den Tierversuchsbereich eine Bereichsleiterin oder ein Bereichsleiter zu bezeichnen.

⁷ SR 412.10

⁸ SR 916.40

³ Für jeden Tierversuch ist eine Versuchsleiterin oder ein Versuchsleiter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu regeln. Werden mehrere Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter bezeichnet, so muss ihr Verantwortungsbereich eindeutig festgelegt sein.

Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten

Die oder der Tierschutzbeauftragte stellt sicher, dass:

- a. die Bewilligungsgesuche für Tierversuche vollständig sind;
- b. in den Bewilligungsgesuchen insbesondere die Angaben für die Beurteilung des unerlässlichen Masses nach Artikel 137 ausgeführt werden.

Art. 129b Anforderungen an Tierschutzbeauftragte

¹ Tierschutzbeauftragte müssen über einen Hochschulabschluss, der Grundwissen in den Fächern Anatomie, Physiologie, Zoologie und Verhaltenskunde, Genetik und Molekularbiologie sowie Hygiene und Biostatistik umfasst, und über eine Ausbildung nach Artikel 197 in der Leitung von Tierversuchen verfügen.

² Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung nach Artikel 197 sind die absolvierte Ausbildung als versuchsdurchführende Person sowie eine dreijährige praktische Erfahrung mit Tierversuchen.

Art. 132 Abs. 1

¹ Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter müssen die Anforderungen nach Artikel 129b erfüllen.

Art. 134 Abs. 1

¹ Die versuchsdurchführenden Personen müssen über eine Ausbildung nach Artikel 197 in der Durchführung von Tierversuchen verfügen.

Art. 142 Abs. 1 Bst. e

¹ Bewilligungen zum Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere mit anerkannten Methoden werden erteilt, wenn:

- e. die Anforderungen an die Tierschutzbeauftragte oder den Tierschutzbeauftragten, die Leiterin oder den Leiter der Versuchstierhaltung, die Versuchsleiterin oder den Versuchsleiter und die versuchsdurchführenden Personen erfüllt sind; und

Art. 149 Abs. 3

³ Die Mitglieder müssen innerhalb von vier Jahren vier Tage Weiterbildung zu Themen im Bereich der theoretischen Ausbildung nach Artikel 132 oder 134 nachweisen.

Art. 150 Aus- und Weiterbildung des Viehhandels- und Transportpersonals

¹ In Viehhandels- und Transportunternehmen müssen Fahrerinnen und Fahrer, Betreuerinnen und Betreuer von Tieren sowie eine weitere Person in leitender Funktion bei der Tiertransportdienstleistung, wie eine Disponentin oder ein Disponent oder ein Mitglied der Geschäftsleitung, über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügen. Die Ausbildung muss aufgabenspezifisch erfolgen.

² Wer Tiere gewerbmässig transportiert, muss für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen.

Art. 152 Abs. 1 Bst. e

¹ Die Fahrerin oder der Fahrer muss:

- e. bei der Übergabe von Klautentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.

Art. 157 Abs. 1 und 2

Betrifft nur den italienischen Text

Art. 160 Abs. 1

¹ Equiden müssen während des Transports angebunden werden; davon ausgenommen sind Jungtiere bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten. Das Anbinden an Strick- oder Knotenhalftern oder am Zaumzeug ist verboten.

Art. 165 Abs. 1 Bst. h

Betrifft nur den italienischen Text

Art. 177 Abs. 1, 1^{bis} und 2 Einleitungsteil

¹ Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden.

^{1bis} Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.

² Das Personal der Schlachtbetriebe muss über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügen. Die Ausbildung muss aufgabenspezifisch erfolgen für:

Art. 177a

Aufgehoben

Art. 178 Betäubungspflicht

Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur unter Betäubung getötet werden. Ist die Betäubung nicht möglich, so muss alles Notwendige unternommen werden, um Schmerzen, Leiden und Angst auf ein Minimum zu reduzieren.

Art. 178a Ausnahmen von der Betäubungspflicht

¹ Die Tötung von Wirbeltieren oder Panzerkrebsen ist ohne Betäubung zulässig:

- a. bei der Jagd;
- b. im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmassnahmen;
- c. wenn die angewendete Tötungsmethode das Tier unverzüglich und ohne Schmerzen oder Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt.

² Die Tötung von Fröschen ist zudem ohne Betäubung zulässig, wenn die Frösche bei der Schlachtung in gekühltem Zustand geköpft werden und der Kopf sofort vernichtet wird.

³ Föten in Brutrückständen und Küken dürfen nur mit rasch wirkenden Methoden, wie Homogenisieren oder Einsatz einer geeigneten Gasmischung, getötet werden. Die lebenden Küken dürfen nicht aufeinandergeschichtet werden.

Art. 179 Fachgerechte Tötung

¹ Die ausführende Person muss die notwendigen Vorkehrungen treffen, um einen schonenden Umgang mit dem Tier und einen verzögerungsfreien Ablauf der Tötung sicherzustellen. Sie muss den Vorgang des Tötens bis zum Eintritt des Todes überwachen.

² Die gewählte Tötungsmethode muss sicher zum Tod des Tieres führen.

³ Das BLV kann nach Anhörung der kantonalen Behörden die zulässigen Tötungsmethoden für bestimmte Tierarten oder für besondere Zwecke festlegen.

Art. 179a Zulässige Betäubungsmethoden

¹ Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für:

- a. Pferde: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn;
- b. Rinder: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,
– pneumatische Schussapparate, bei denen sichergestellt ist, dass die Druckluft nicht in den Schädel eindringt,
– Elektrizität;
- c. Schweine: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,
– Elektrizität,
– Kohlendioxid-Gas;

- d. Schafe und Ziegen: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,
– Elektrizität;
- e. Kaninchen: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,
– stumpfe Schuss Schlagbetäubung,
– Elektrizität;
- f. Geflügel: – Elektrizität,
– stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf,
– Bolzenschuss,
– geeignete Gasmischung;
- g. Laufvögel: – Bolzenschuss ins Gehirn,
– Elektrizität;
- h. Zuchtschalenwild: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn;
- i. Fische: – stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf,
– Genickbruch,
– Elektrizität,
– mechanische Zerstörung des Gehirns;
- j. Panzerkrebse – Elektrizität,
– mechanische Zerstörung des Gehirns.

² Das BLV kann nach Anhören der kantonalen Behörden weitere zulässige Betäubungsmethoden vorsehen.

Art. 179b Betäubung

¹ Tiere sind so zu betäuben, dass sie möglichst unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

² Bei Anwendung eines mechanischen oder elektrischen Betäubungsgerätes sind die Tiere in eine solche Stellung zu bringen, dass das Gerät ohne Schwierigkeiten, präzise und so lange wie nötig angesetzt und bedient werden kann.

³ Fixationseinrichtungen dürfen nicht zu vermeidbaren Schmerzen oder Verletzungen führen und müssen gewährleisten, dass die zur Schlachtung bestimmten Tiere, ausgenommen Geflügel, im Stehen oder in aufrechter Haltung betäubt werden.

⁴ Geflügel muss vor dem Entbluten betäubt werden, ausgenommen beim rituellen Schlachten.

Art. 179c Betäubungsgeräte und -anlagen

¹ Betäubungsgeräte und -anlagen sind an jedem Arbeitstag mindestens einmal zu Arbeitsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und wenn nötig mehrmals täglich zu reinigen. Ersatzgeräte sind einsatzbereit zu halten.

² Während des Betriebs ist die Funktionsfähigkeit der Betäubungsgeräte und -anlagen durch die Überprüfung des Betäubungserfolges zu kontrollieren, sodass

technische Mängel, die zu Fehlbetäubungen führen können, unverzüglich erkannt und behoben werden.

³ Die Wartung der Betäubungsgeräte und -anlagen und die Prüfung ihrer Funktionsfähigkeit sowie die Behebung der Mängel sind zu dokumentieren.

Art. 179d Entblutung

¹ Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. Es muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.

² Bis zum Eintritt des Todes durch Blutentzug müssen sich Tiere, die der Betäubungspflicht nach Artikel 21 TSchG unterliegen, in einem Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit befinden.

³ Verzögert sich die Entblutung betäubter Tiere, so ist das Betäuben weiterer Tiere unverzüglich einzustellen.

⁴ Nach dem Entblutungsschnitt dürfen weitere Schlachtarbeiten an einem Tier erst durchgeführt werden, wenn es tot ist.

⁵ Fische können nach der Betäubung ausgenommen statt entblutet werden.

Gliederungstitel nach Art. 179d

2. Abschnitt: Verantwortlichkeiten bei der Schlachtung und Umgang mit den Tieren in den Schlachtbetrieben

Art. 179e Verantwortlichkeiten im Schlachtbetrieb

¹ Die Betreiberin des Schlachtbetriebs ist verantwortlich für das Einhalten der Tierschutzgesetzgebung. Sie erlässt insbesondere Arbeitsanweisungen für:

- a. den Umgang mit Tieren in den Wartestallungen;
- b. das Betäuben der Tiere;
- c. das Entbluten der Tiere;
- d. die Instruktion des Personals des Schlachtbetriebs.

² Sie stellt die Arbeitsanweisungen den Vollzugsorganen auf Verlangen zur Verfügung.

³ In Schlachtbetrieben, in denen jährlich mehr als 1500 Schlachteinheiten Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine oder Equiden oder mehr als 150 000 Stück Geflügel oder Kaninchen geschlachtet werden, muss eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter bezeichnet werden.

⁴ Die oder der Tierschutzbeauftragte ist weisungsbefugt. Sie oder er kontrolliert das Einhalten der Tierschutzgesetzgebung und ist insbesondere verantwortlich für:

- a. die Berichterstattung über Tierschutzbelange gegenüber der Betreiberin des Schlachtbetriebs;

- b. die Anweisung des Personals des Schlachtbetriebs, Massnahmen zur Sicherstellung des tiergerechten Umgangs zu ergreifen;
- c. die Aufzeichnung der im Schlachtbetrieb zur Verbesserung des Tierschutzes getroffenen Massnahmen.

Gliederungstitel vor Art. 180

Aufgehoben

Art. 183

Aufgehoben

3. Abschnitt (Art. 184–Art. 187)

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 188

3. Abschnitt: Koordination der Kontrollaufgaben in Schlachtbetrieben

Gliederungstitel vor Art. 189

9. Kapitel: Aus- und Weiterbildung in der Tierhaltung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 189 Zweck der Aus- und Weiterbildung

¹ Die Aus- und Weiterbildung gewährleistet, dass die notwendigen Fachkenntnisse über die tiergerechte Haltung von Tieren und den verantwortungsbewussten und schonenden Umgang mit ihnen vorhanden sind.

² Die Aus- und Weiterbildung wird fachspezifisch nach Tierart oder Tiergruppe mit ähnlichen Ansprüchen an Haltung und Umgang vermittelt.

Art. 190 Weiterbildungspflicht

¹ An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:

- a. Tierpflegerinnen und Tierpfleger;
- b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen;
- c. Personen, die vom BLV anerkannte Ausbildungen für Tierhalterinnen und Tierhalter anbieten;
- d. Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel.

² An mindestens einem Tag innerhalb von drei Jahren müssen sich weiterbilden:

- a. in Viehhandels- und Transportunternehmen: die Fahrerinnen und Fahrer, die Betreuerinnen und Betreuer der Tiere sowie eine weitere Person in leitender Funktion bei der Tiertransportdienstleistung, wie eine Disponentin oder ein Disponent oder ein Mitglied der Geschäftsleitung;
- b. das Personal der Schlachtbetriebe, das Umgang mit lebenden Tieren im Schlachtbetrieb hat;
- c. Personen, die gewerbmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Equiden durchführen.

³ Das EDI regelt Lernziele, Form, Inhalt und Umfang der Weiterbildung.

Art. 191 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 3

Aus- und Weiterbildungsmassnahmen auf Anordnung der
kantonalen Behörde

¹ Die kantonale Behörde kann für Tierhalterinnen und Tierhalter, betreuende Personen oder Betriebe Aus- oder Weiterbildungsmassnahmen anordnen, wenn Mängel betreffend die Fütterung, die Betreuung oder die Pflege der Tiere oder andere Verstösse gegen die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung festgestellt worden sind.

³ Die Kosten für die zusätzliche Aus- oder Weiterbildung gehen zu Lasten der Betriebe oder der Tierhalterinnen und Tierhalter.

Art. 192 Abs. 1 Bst. a

¹ Als anerkannte Ausbildungen im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung;

Art. 194 Landwirtschaftliche Berufe

¹ Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. eine berufliche Grundbildung aus dem Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG⁹ oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG;
- b. eine höhere Berufsausbildung in den Berufen nach Buchstabe a;
- c. eine Fachhochschul- oder Hochschulausbildung in den Berufen nach Buchstabe a;
- d. eine gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.

² Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem eidgenössischen Berufsattest oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis, ergänzt mit:

⁹ SR 412.10

- a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Ausbildung; oder
- b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafterin, Bewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Angestellte oder Angestellter auf einem Landwirtschaftsbetrieb.

Gliederungstitel vor Art. 199

3. Abschnitt: Anerkennung und Organisation der Aus- und Weiterbildungen

Art. 199 Abs. 1 und 4

¹ Das BLV anerkennt Ausbildungen nach Artikel 197 und Kurse nach Artikel 198 Absatz 2. Es veröffentlicht die Liste der anerkannten Ausbildungen.

⁴ Die kantonale Behörde anerkennt die Weiterbildung im Tierversuchsbereich.

Art. 200 Abs. 1, 2, 5 und 6

¹ Das Gesuch um Anerkennung einer Ausbildung nach Artikel 197 oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 muss dem BLV zusammen mit der Dokumentation und dem Stundenplan in elektronischer Form zugestellt werden.

² Die Dokumentation muss Angaben über Lernziele, Form, Inhalt und Umfang der Ausbildung sowie über die Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrkräfte enthalten. Für Ausbildungen nach Artikel 197 muss sie zudem Angaben über die Prüfung enthalten.

⁵ Beim Gesuch um Erneuerung der Anerkennung muss die Dokumentation nach Absatz 2 eingereicht sowie der Besuch der Weiterbildung nach Artikel 190 Absatz 1 nachgewiesen werden.

⁶ Das BLV kann Anbieterinnen und Anbietern von Ausbildungen nach Artikel 197 oder Kursen nach Artikel 198 Absatz 2 die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen nach Artikel 193 Absatz 1 Buchstaben b und c untersagen, wenn die Durchführung der Tierschutzgesetzgebung widerspricht oder erheblich von der mit dem Gesuch um Anerkennung eingereichten Dokumentation abweicht.

Art. 200a Anerkennung ausländischer Qualifikationen

¹ Das BLV bestimmt über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungen nach den Artikeln 197 und 198.

² Personen mit einer ausländischen Berufsqualifikation müssen ihren Abschluss vor der Ausübung einer Tätigkeit, für die diese Verordnung eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 oder einen spezifischen Abschluss vorsieht, anerkennen lassen:

- a. vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation für einen eidgenössischen Abschluss gemäss BBG¹⁰ oder einen Abschluss gemäss dem Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz vom 30. September 2011¹¹;
- b. von der zuständigen Behörde für andere Abschlüsse.¹²

³ Für Personen, die sich auf Anhang III des Abkommens vom 21. Juni 1999¹³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960¹⁴ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) berufen können, bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012¹⁵ über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikation von Dienstleistungserbringerinnen und –erbringern in reglementierten Berufen vorbehalten.

Art. 201 Organisation der fachspezifischen Aus- und Weiterbildungen

¹ Die Unternehmen, die Tiere gewerbmässig transportieren, organisieren in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden Aus- und Weiterbildungskurse für den Transport von Tieren.

² Schlachtbetriebe organisieren in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden Aus- und Weiterbildungskurse für den Umgang mit Schlachttieren.

³ Institute und Laboratorien, die Tierversuche durchführen, organisieren in Zusammenarbeit mit den Fachvereinigungen Aus- und Weiterbildungskurse für den Umgang mit Versuchstieren sowie die Durchführung und die Leitung von Tierversuchen.

⁴ Die kantonale Fachstelle stellt die Aus- und Weiterbildung der für den Strassenverkehr zuständigen Vollzugsorgane sicher.

Art. 202 Abs. 1

¹ Die Ausbildungen nach Artikel 197 sind mit einer Prüfung abzuschliessen.

Art. 203 Abs. 1

Betrifft nur den italienischen Text

Art. 205 Anforderungen an Ausbildungsstätten

¹ Ausbildungen nach Artikel 203 können angeboten werden von:

- a. einer öffentlich-rechtlichen Institution;

¹⁰ SR **412.10**

¹¹ SR **414.20**

¹² Die Liste der zuständigen Behörden findet sich unter: www.sbf.admin.ch > Bildung > Anerkennung ausländischer Diplome.

¹³ SR **0.142.112.681**

¹⁴ SR **0.632.31**

¹⁵ SR **935.01**

- b. einer von der kantonalen Fachstelle beauftragten Organisation;
- c. einer anderen Organisation, die den Nachweis erbringt, dass sie über die für die Ausbildung qualifizierten Lehrkräfte verfügt und über ein gültiges Zertifikat ISO 29990:2010¹⁶ oder eduQua:2012¹⁷ oder eine gleichwertige Zertifizierung für Institutionen in der Erwachsenenbildung verfügt.

² Die Zertifizierung nach Absatz 1 Buchstabe c muss von einer nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996¹⁸ akkreditierten Zertifizierungsstelle für Managementsysteme erteilt worden sein.

Art. 206a Bst. d^{bis}

Nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG wird bestraft, sofern nicht Artikel 26 TSchG anwendbar ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- d^{bis}. den Informationspflichten nach Artikel 76a Absatz 1 nicht nachkommt;

Art. 209 Abs. 3–5

Aufgehoben

Art. 209a Formularvorlagen

¹ Das BLV erstellt die Vorlagen für die in dieser Verordnung vorgesehenen Formulare.

² Die Formularvorlage für Bewilligungsgesuche für Tierhaltungen, für Versuchstierhaltungen, für den Handel und die Werbung mit Tieren sowie für die Abgabe einer grösseren als der in Artikel 101 Buchstabe c genannten Anzahl von Tieren sieht folgende Angaben vor:

- a. verantwortliche Person und deren Wohn- oder Geschäftssitz;
- b. Adresse und Zweck der Tierhaltung;
- c. Tierarten und maximale Anzahl der Tiere, beim Handel Tierarten und Umfang des Handels;
- d. Grösse, Zahl und Beschaffenheit der Haltungseinheiten;
- e. Einrichtungen und Belegdichte der Räume und Gehege;
- f. Bestand und Ausbildung des Betreuungspersonals;
- g. bei Werbung: Art und Dauer der Verwendung der Tiere;

¹⁶ Die aufgeführte Norm kann eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.

¹⁷ Die aufgeführte Norm kann eingesehen und bezogen werden bei der Geschäftsstelle eduQua, Oerlikonerstrasse 38, 8057 Zürich.

¹⁸ SR 946.512

- h. bei Versuchstierhaltungen: die Haltung von Tieren belasteter Linien oder Stämme sowie anderer Tiere, die einer speziellen Betreuung und Pflege bedürfen.

³ Die Formularvorlage für Bewilligungsgesuche für Betreuungs- und Pflegedienstleistungen sieht folgende Angaben vor:

- a. verantwortliche Person und deren Wohn- oder Geschäftssitz;
- b. Zweck der angebotenen Dienstleistung, Ort der Erbringung, Art der Räume und Gehege sowie Art und Einrichtung von Transportfahrzeugen;
- c. Tierarten sowie Art und Anzahl der Dienstleistungen;
- d. Anzahl und Ausbildung der Personen, welche die Dienstleistungen durchführen.

Art. 215 Sachüberschrift und Abs. 1

Betriebe, die mit Tieren handeln, gewerbsmässige Heimtierhaltungen und -zuchten, Tierheime

¹ Die kantonale Behörde kontrolliert Betriebe, die mit Tieren handeln, mindestens einmal jährlich. Haben zwei aufeinander folgende Kontrollen zu keiner Beanstandung geführt, so kann das Kontrollintervall auf höchstens drei Jahre verlängert werden. Tierbörsen, Tieraustellungen und Kleintiermärkte, an denen mit Tieren gehandelt wird, sowie die Verwendung von Tieren in der Werbung sind stichprobenweise zu kontrollieren.

Art. 225a Abs. 2 Bst. c

Betrifft nur den französischen Text

Art. 225b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Für Tierhaltungen mit Haustauben, die beim Inkrafttreten dieser Änderung bereits bestehen, richten sich die Anforderungen nach Anhang 1 Tabelle 9-3 bis zum 28. Februar 2019 nach bisherigem Recht.

² Für Tierhaltungen mit Fischen zu Zierzwecken, die beim Inkrafttreten dieser Änderung bereits bestehen, richten sich die Anforderungen nach Anhang 2 Tabelle 8 bis zum 28. Februar 2019 nach bisherigem Recht.

³ Anbieterinnen und Anbieter von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Änderung anerkannt wurden und keine Prüfungen zum Abschluss dieser Ausbildungen durchführen mussten, müssen ab dem 1. März 2019 Abschlussprüfungen durchführen. Die Prüfungspläne sind bis am 31. August 2018 nach dem Verfahren von Artikel 200 beim BLV einzureichen.

⁴ Die bis zum 28. Februar 2018 begonnenen fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen können nach bisherigem Recht abgeschlossen werden.

II

Die Anhänge 1–3 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

10. Januar 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Mindestanforderungen für das Halten von Haustieren*Anmerkungen 4 und 7 zu Tabelle 7 – Equiden*

- 4 Es müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet sein; keine Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sind erforderlich für abgesetzte Fohlen sowie Jungtiere bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens bis zum Alter von 30 Monaten.
- 7 Bei Gruppen von 2–5 abgesetzten Fohlen sowie Jungtieren bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens bis zum Alter von 30 Monaten, entspricht die Mindestauslauffläche derjenigen für 5 solche Tiere.

Tabelle 9–1 Haushühner

Tab. 9–1 Haushühner	Tierkategorie	Küken	Jungtiere	Legehennen, Elterntiere	Masttiere	
	Lebenswoche	bis Ende 10.	ab 11. bis Legebeginn	ab Legebeginn		
<i>1 Stalleinrichtungen</i>						
11 Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, pro Tier						
111	Fressplatzlänge am Trog bei manueller Fütterung	cm	3	10	16	–
112	Fressplatzlänge am Trog oder Band bei mechanischer Fütterung	cm	3	6	8	2 ¹
113	Futterrinne am Rundautomaten	cm	2	3	3	1,5 ¹
114	Tränkrinnenseite	cm	1	2	2,5	1 ¹
115	Tränkrinne an der Rundtränke	cm	1	1,5	1,5	1 ¹
116	Trinknippel, 1 Nippel pro (n) Tiere, mindestens 2 je Haltungseinheit	n	15	15	15	15 ¹
117	Cuptränken mit offenem Wasser ² , 1 Tränke pro (n) Tiere	n	30	25	25	30

Tab. 9-1	Haushühner	Tierkategorie	Küken	Jungtiere	Legehennen, Elterntiere	Masttiere
		Lebenswoche	bis Ende 10.	ab 11. bis Legebeginn	ab Legebeginn	
<i>12 Sitzstangen</i>						
121	Sitzstangenlänge, pro Tier	cm	8	11	14	–
122	horizontaler Sitzstangenabstand ³	cm	25	25	30	–
<i>13 Eiablage</i>						
131	Einzelnester: 1 Nest pro (n) Tiere	Tiere	–	–	5	–
132	Fläche in Gruppennestern ⁴ : 1 m ² pro (n) Tiere	Tiere	–	–	100	–
<i>14 Begehbare Flächen⁵</i>						
141	freie Höhe über Fläche ⁶	cm	50	50	50	50 ¹
142	Mindestbreite	cm	30	30	30	30
143	maximale Bodenneigung	%	12	12	12	0

Tab. 9-1	Haushühner	Tierkategorie	Küken	Jungtiere	Legehennen, Elterntiere	Masttiere	
		Lebenswoche	bis Ende 10.	ab 11. bis Legebeginn	bis 2 kg	über 2 kg	
<i>2 Begehbare Fläche je Tier⁷ in Haltungen mit</i>							
21	bis 150 Tiere: Anzahl (n) Tiere/m ²	n	14	9,3	7	6	–
22	mehr als 150 Tiere: Anzahl (n) Tiere/m ²	n	15	Gitterfläche: 16,4 Einstreufäche: 10,3	Gitterfläche: 12,5 Einstreufäche: 3,5		–

Tab. 9-1	Haushühner	Tierkategorie	Kühen	Jungtiere	Legehennen, Elterntiere		Masttiere	
		Lebenswoche	bis Ende 10.	ab 11. bis Legebeginn	bis 2 kg	über 2 kg		
3	<i>Begehbare Fläche je Tier⁷ in Haltungseinheiten⁸ mit</i>							
31	bis 20 Tiere:	Belegungsgewicht/m ²	kg	–	–	–	–	15
32	21–40 Tiere:	Belegungsgewicht/m ²	kg	–	–	–	–	20
33	41–80 Tiere:	Belegungsgewicht/m ²	kg	–	–	–	–	25
34	über 80 Tiere:	Belegungsgewicht/m ²	kg	–	–	–	–	30
4	<i>Begehbare Flächen für Masteltern, je Tier</i>		cm ²	–	–	1400	1400	–

Tabelle 9-3 Haustauben

Tab. 9-3 Haustauben	Innengehege ^{a),b)}		Offenfrontgehege ^{a),c)}		Besondere Anforderungen
	Rassen	Mindestfläche pro Tier (m ²)	Aussengehege ^{a),d)}	Mindestfläche pro Tier (m ²)	
Tauben während der Brut und Aufzucht, ohne täglichen Freiflug	Kl ^{e)}	0,2	zwingend	0,35	1) 2) 3)
	Gr ^{e)}	0,25	zwingend	0,45	1) 2) 3)
Andere Tauben und Jungtiere, ohne täglichen Freiflug	Kl ^{e)}	0,15	zwingend	0,25	1) 3)
	Gr ^{e)}	0,2	zwingend	0,3	1) 3)
Tauben während der Brut und Aufzucht, mit täglichem Freiflug	Kl ^{e)}	0,3	–	0,35	1) 2) 3)
	Gr ^{e)}	0,375	–	0,45	1) 2) 3)
Andere Tauben und Jungtiere, mit täglichem Freiflug	Kl ^{e)}	0,2	–	0,25	1) 3)
	Gr ^{e)}	0,25	–	0,3	1) 3)

Anmerkungen zu Tabelle 9-3 Haustauben

- a) Diese Gehege müssen eine Mindesthöhe von 1,8 m aufweisen.
b) Das Innengehege muss eine Grundfläche von mindestens 2 m² aufweisen. Als Grundfläche zählt die Fläche mit der geforderten Mindesthöhe.

-
- c) Das Offenfrontgehege besteht aus einem Aussengehege und einem integrierten Innengehege. Die Grundfläche des Offenfrontgeheges muss mindestens 3 m lang und mindestens 1 m breit sein. Auf mindestens einem Drittel der Grundfläche müssen die Wände dreiseitig geschlossen sein. Die Überdachung darf maximal 50 % betragen.
 - d) Das Aussengehege muss mindestens 75 % des Innengeheges betragen, jedoch mindestens 3 m lang und 1 m breit sein. Es muss tagsüber zugänglich sein. Die Überdachung darf maximal 50 % betragen.
 - e) Kleine Rassen (Kl): Ringgrösse 7–9; grosse Rassen (Gr): Ringgrösse 10–13)

Besondere Anforderungen

- 1) Im Innengehege oder im integrierten Innengehege braucht es pro Taube 1 erhöhte Sitzgelegenheit. Als Sitzgelegenheiten gelten insbesondere Sitzbretter in Regalen, Einzel-Sitzplätze, Sitzbretter an Wänden oder Zellen in Regalen. Im Aussengehege können die erhöhten Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen auch in Form von Sitzstangen angeboten werden.
- 2) Pro Zuchtpaar braucht es 1 Zelle mit einer Nesterinrichtung, z.B. Schale.
- 3) Die Mindestfläche der Zellen beträgt für kleine Rassen 0,2 m² und für grosse Rassen 0,3 m². Zellen, die die Mindestfläche aufweisen, dürfen für die Berechnung der Besatzdichte zur Grundfläche dazugezählt werden, jedoch höchstens im Umfang von 100 % der vorhandenen Grundfläche ohne Zellen. Eine solche Zelle gilt als Sitzgelegenheit für zwei Tauben. Zellen mit kleineren Flächen gelten nur als Nest und als Sitzgelegenheit.

Tabelle 10

Haushunde

		Adulte Hunde		
		bis 20 kg	20–45 kg	über 45 kg
<i>1</i>	<i>Boxe</i>			
11	Höhe	m	2	2
12	Grundfläche für bis zu 2 Hunde	m ²	4	8
13	Grundfläche für jeden weiteren Hund	m ²	2	4
<i>2</i>	<i>Zwinger¹</i>			
21	Höhe	m	1,8	1,8
22	Grundfläche für 1 Hund	m ²	6	8
23	Grundfläche für 2 Hunde	m ²	10	13
24	Grundfläche für jeden weiteren Hund	m ²	3	4
<i>3</i>	<i>Werden Hunde tagsüber in Gruppenausserhaltung mit Rückzugsmöglichkeiten gehalten und werden sie nur zum Ruhen und Schlafen in Einzelboxen verbracht, so müssen die Boxenflächen mindestens folgende Abmessungen aufweisen:</i>			
31	Grundfläche für 1 Hund	m ²	2,2	4,3

Anmerkung zu Tabelle 10 – Haushunde

¹ Soll eine Hündin mit einem Körpergewicht bis 20 kg bzw. zwischen 20 und 45 kg bzw. über 45 kg mit ihrem Wurf im Zwinger gehalten werden, so muss ihr bis zum Absetzen zusätzlich zur Zwingerfläche eine frei zugängliche Boxe von 2 m² bzw. 4 m² bzw. 5 m² angeboten werden.

Tabelle 11

Hauskatzen

		Adulte Katzen		Zusätzliche Anforderungen
<i>1</i>	<i>Haltungseinheit¹</i>			
11	Höhe	m	2,0	Erhöhte Ruheflächen, Rückzugsmöglichkeiten, geeignete Kletter- und Kratzgelegenheiten, BeschäftigungsmöglichkeitenFür Gruppen bis zu fünf Tieren: eine Kotschale pro Katze. Für Gruppen ab 6 Tieren: für 2 Katzen eine Kotschale, sofern diese mehrmals täglich gereinigt wird oder die Katzen Auslauf ins Freie haben, sonst eine Kotschale pro Katze.
12	Grundfläche ² für bis zu 4 Katzen	m ²	7,0	
13	Grundfläche für jede weitere Katze	m ²	1,7	
<i>2 Käfige zur Einzelhaltung während maximal 3 Wochen</i>				
21	Fläche	m ²	1,0 m ² begehbare Fläche auf maximal drei Ebenen, davon mindestens 0,5 m ² Grundfläche	
22	Höhe	m	1 m über mindestens 35 Prozent der Grundfläche	

Anmerkungen zu Tabelle 11 – Hauskatzen

¹ Angegeben ist die höchstzulässige Anzahl Katzen pro Flächeneinheit. Dazu dürfen die Jungtiere bis zum Absetzen gehalten werden.

² Das Verhältnis Länge zu Breite darf höchstens 2:1 betragen.

Anhang 2
(Art. 10)**Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren (mit oder ohne Bewilligung)****Tabelle 1****Gehege für Säugetiere***Ziff. 45 und 46*

Gehege für Säugetiere		Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier ^{a)}		Besondere Anforderungen
		Anzahl	Aussengehege ^{a)}		Innengehege ^{a)}		Aussen	Innen	
Tierarten	(n)	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	m ²	m ²		
45	Degu	5	–	–	0,5	0,35	–	0,2	40) 41) 44) 45) 46) 47)
46	Chinchilla	d) 2	–	–	0,5	0,75	–	0,2	39) 41) 42) 43) 44) 45) 46) 47)

*Besondere Anforderung 44 zu Tabelle 1**Besondere Anforderungen*

44) Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh; für Hamster und Mäuse Körnerbeimischungen.

Tabelle 2

Gehege für Vögel

Ziff. 1–4 und 29

Gehege für Vögel			Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{a)}		Innenraum je Tier ^{c)}	Besondere Anforderungen
			Anzahl	Freigehege	Voliere ^{b)}	Volumen m ³	Freigehege	Voliere ^{b)}		
Tierarten			(n)	Fläche ^{d)} m ²	Fläche ^{d)} m ²		Fläche m ²	Fläche m ²	Fläche m ²	
1	Afrikanischer Strauss	e)	2 3	1100 1600	–	–	200 w, 800 m	–	6	1) 3) 24)
2	Nandus	e)	6	500	–	–	50	–	–	1) 3) 24)
3	Kasuar	e)	2	300	–	–	–	–	10	2) 3) 4) 24) 26)
4	Emu	e)	2	500	–	–	100	–	–	1) 3) 24) 25) 26)
29	Wachteln, <i>Coturnix japonica</i>	h)	6	–	0,5	0,25	–	0,045	–	19) 22) 23) 27)

Besondere Anforderungen 3 und 27 zu Tabelle 2

Besondere Anforderungen

- 3) Anstelle eines Innenraums genügt ein Unterstand oder Stall. Dieser muss allen Tieren gleichzeitig Platz bieten, trocken bleiben und eine windgeschützte Liegefläche aufweisen.
- 27) Der Gitteranteil der Gehegefläche, über der die Mindesthöhe erfüllt ist, darf ab der 3. Lebenswoche maximal 50 % betragen. Mindestens die Hälfte der Gesamtfläche ist mit einem geeigneten Material (z. B. Spreu, Sägemehl) einzustreuen. Das Gehege ist mit einer Staubbadmöglichkeit, ausreichend Unterschlüpfen und für Legehennen zur ungestörten Eiablage mit einem Nest oder Unterschlupf zu versehen. Die Nester müssen mindestens 16 cm hoch sein und eine Fläche von 20 x 20 cm aufweisen. Sie müssen teilweise gedeckt und mit geeignetem Material eingestreut sein. Bei Gruppen über 10 Tieren müssen pro Gehege mindestens 2 Futter- und Tränkevorrichtungen vorhanden sein.
-

Reptilien

Vorbemerkungen

- A. Die Gehegegrösse muss sich, unter anderem wegen der teils enormen Unterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren, nach der Körperlänge des gehaltenen Individuums richten. Die Körperlänge bedeutet bei Echsen und Krokodilen die Kopf-Rumpflänge, bei Schildkröten die Panzerlänge (Carapax-Stockmass) und bei Schlangen die Gesamtlänge. Die Gehegegrösse wird in der Tabelle in der Masseinheit «Körperlänge» (KL) angegeben. Werden mehrere unterschiedlich grosse Tiere zusammen gehalten, so ist die Körperlänge des grössten Tieres als Masseinheit für die Berechnung der Gehegegrösse gemäss Tabelle zu verwenden. Ergibt sich rechnerisch ein höherer Wert als 2,2 m, so kann die geforderte Gehegehöhe aus praktischen Gründen auf 2,2 m beschränkt werden. In diesem Fall ist die Gehegefläche proportional so zu vergrössern, dass das Mindestgehegevolumen eingehalten ist.
- B. Die besonderen Ansprüche der jeweiligen Tierart an Temperatur (Ektothermie), Luftfeuchtigkeit und Licht sind zu berücksichtigen. Genaue Informationen sind der aktuellen Terraristikliteratur und den Fachinformationen des BLV zu entnehmen.
- C. Gehege für wehrhafte Reptilien (wie Schnapp- und Geierschildkröten), giftige Reptilien (wie Krustenechsen und Giftschlangen), grosse Riesenschlangen sowie grosse Echsen sind so zu gestalten und zu betreiben, dass den Sicherheitsaspekten ausreichend Rechnung getragen wird. Die Gehege müssen mit Sicherheitsverschlüssen (Schlösser, Verschlussriegel usw.) ausgerüstet sein. In öffentlich zugänglichen Tierhaltungen müssen sie mit Sicherheitsglas sowie Schlupfkästen oder Absperranlagen versehen sein.
- D. Für die Quarantäne, zur Behandlung von Krankheiten und Unfällen, zur Eingewöhnung, zur Zucht und Aufzucht und für die Winter- oder Kältestarre oder die Trockenruhe können Tiere vorübergehend in kleineren Gehegen gehalten werden.
- E. Angegeben ist die Wassertiefe an der tiefsten Stelle des Bassins. Bei manchen Arten müssen zudem flachere Bereiche vorhanden sein.

Tabelle 5

Reptilien

Gehege für Reptilien		Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen	
		Anzahl	Landteil	Bassin		Gehege	Landteil	Bassin		
Tierarten		(n)	Fläche ^{b)} KL	Fläche ^{b)} KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL		
Landschildkröten (<i>Testudinidae</i>)										
1	Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Chelonoidis nigra</i> , <i>Dipsochelys</i> spp.)	a)	2	8×4	–	–	–	2×2	–	1) 2) 3) 5) 6) 7) 12) 26)
2	Spornschildkröte (<i>Geochelone</i> [<i>Centrochelys</i>] <i>sulcata</i>)	a)	2	8×4	–	–	–	2×2	–	1) 3) 5) 6) 7) 9) 12) 26)
3	Tropische und subtropische Landschildkröten (<i>Astrochelys</i> spp., <i>Chelonoidis carbonaria</i> , <i>C. chilensis</i> , <i>C. denticulata</i> , <i>Chersina angulata</i> , <i>Geochelone elegans</i> , <i>G. platynota</i> , <i>Gopherus</i> spp., <i>Homopus</i> spp., <i>Indotestudo</i> spp., <i>Kinixys</i> spp., <i>Malacochersus tornieri</i> , <i>Manouria</i> spp., <i>Psam- mobates</i> spp., <i>Pyxis</i> spp., <i>Stigmochelys pardalis</i> , <i>Testudo kleinmanni</i>)		2	8×4	–	–	–	2×2	–	5) 9) 12) gewisse Arten: 1) 3) 7) 26)
4	Europäische Landschildkröten (<i>Testudo graeca</i> , <i>T. hermanni</i> , <i>T. marginata</i> , <i>T. horsfieldii</i>)		2	8×4	–	–	–	2×2	–	1) 4) 5) 7) 9) 26)
Alligatorschildkröten (<i>Chelydridae</i>)										
5	Geierschildkröte (<i>Macrochelys temminckii</i>)	a)	2	—	4×3	1	–	–	2×2	3) 5) 9) 12) 18) 21)
5a	Schnappschildkröten	a)	2	2×2	4×3	1	–	–	2×2	3) 5) 9) 12) 18)

Gehege für Reptilien		Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen	
		Anzahl	Landteil	Bassin		Gehege	Landteil		Bassin
Tierarten		(n)	Fläche ^{b)} KL	Fläche ^{b)} KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL	
(Chelydra spp.)								gewisse Arten: 4)	
Weichschildkröten (Trionychidae)									
6	Grosse Weichschildkröten (<i>Amyda cartilaginea</i> , <i>Aspideretes nigricans</i> , <i>Chitra</i> spp., <i>Pelochelys</i> spp., <i>Rafetus</i> spp., <i>Trionyx triunguis</i>)	a) 2	2×2	5×3	2	–	–	2×2	3) 5) 7) 9) 18)
7	Kleine und mittelgrosse Weichschildkröten (<i>Amydia</i> spp. [ausgenommen <i>A. cartilaginea</i>], <i>Apalone</i> spp., <i>Cyclanorbis</i> spp., <i>Cycloderma</i> spp., <i>Dogaia subplana</i> , <i>Lissemys</i> spp., <i>Nilssonina</i> spp., <i>Palea steindachneri</i> , <i>Pelodiscus</i> spp.)	2	2×2	5×3	2	–	–	2×2	3) 5) 7) 9) 18) gewisse Arten: 4)
Klappschildkrötenartige (Kinosternoidea)									
8	Klapp-, Schlamm- und Moschusschildkröten (<i>Claudius angustatus</i> , <i>Dermatemys mawii</i> , <i>Kinosternon</i> spp., <i>Staurotypus sarvinii</i> , <i>Sternotherus</i> spp.)	2	2×2	4×3	1	–	1×1	2×2	3) 5) 9) gewisse Arten: 4) 26)
Asiatische Flusschildkröten (Geoemydidae)									
8a	Grosse asiatische Flusschildkröten (<i>Batagur borneensis</i> , <i>Orlitia borneensis</i>)	a) 2	2×2	5×3	2	–	1×1	3×1	3) 5) 18)
Sumpfschildkröten (Emydidae)									
9	Schmuck- und Zierschildkröten (<i>Actinemys marmorata</i> , <i>Chrysemys</i> spp., <i>Clemmys</i>)	2	2×2	5×3	2	–	1×1	2×2	3) 5) 9) 18) 26) gewisse Arten: 4)

Gehege für Reptilien		Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen		
		Anzahl	Landteil	Bassin	Gehege	Landteil	Bassin			
Tierarten	(n)	Fläche ^{b)} KL	Fläche ^{b)} KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL			
<i>guttata</i> , <i>Deirochelys</i> spp., <i>Emydoidea blandingii</i> , <i>Emys</i> spp., <i>Glyptemys</i> spp., <i>Graptemys</i> spp., <i>Ma-</i> <i>laclemys terrapin</i> , <i>Pseudemys</i> spp., <i>Trachemys</i> spp.)										
9a	Dosenschildkröten (<i>Terrapene</i> spp.)	2	8×4	–	–	–	2×2	–	1) 4) 5) 7) 9) 26)	
Halswenderschildkröten (<i>Pleurodira</i>)										
10	Pelomedusenschildkröten (<i>Pelomedusidae</i>) (<i>Pelomedusa</i> spp., <i>Pelusios</i> spp.)	a)	2	2×2	4×2	1	–	1×1	1×1	3) 5) 9) 18) 26)
11	Schlangenhalschildkröten (<i>Chelidae</i>) (<i>Acanthochelys</i> spp., <i>Chelodina</i> spp., <i>Chelus</i> <i>fimbriata</i> , <i>Elseya</i> spp., <i>Elusor macrurus</i> , <i>Emydura</i> spp., <i>Hydromedusa</i> spp., <i>Mesoclemmys</i> spp., <i>Myuchelys</i> spp., <i>Phrynops</i> spp., <i>Platemys platyce-</i> <i>phala</i> , <i>Pseudemydura umbrina</i> , <i>Rheodytes leu-</i> <i>kops</i> , <i>Rhinemys rufipes</i>)	a)	2	2×2	5×3	2	–	–	2×2	3) 5) 9) 18) 26)
12	Grosse Schienenschildkröte (<i>Podocnemidae</i>), Arrauschildkröte (<i>Podocnemis expansa</i>)	a)	2	2×2	4×2	1	–	–	1×1	3) 5) 9) 18) 26)
12a	Kleine und mittelgrosse Schienenschildkröten (<i>Podocnemidae</i>) (<i>Erymnochelys madagascariensis</i> , <i>Peltocephalus</i> <i>dumeriliana</i> , <i>Podocnemis</i> spp. [ausgenommen <i>P. expansa</i>])		2	2×2	4×2	1	–	–	1×1	3) 5) 9) 26)

Gehege für Reptilien		Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen	
		Anzahl	Landteil	Bassin		Gehege	Landteil	Bassin		
Tierarten		(n)	Fläche ^{b)} KL	Fläche ^{b)} KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL		
Chamäleons (<i>Chamaeleonidae</i>)										
13	Baumbewohnende Echte Chamäleons (<i>Bradypodion</i> spp., <i>Chamaeleo</i> spp. [ausgenommen <i>C. namaquensis</i>], <i>Calumma</i> spp., <i>Furcifer</i> spp., <i>Kinyongia</i> spp., <i>Nadzikambia</i> spp.)	a)	1	5x3	–	–	5	2x2	–	je nach Art: 1) 3) 4) 5) 8) 9) 13) 15) 26)
14	Bodenbewohnendes Echtes Chamäleon (<i>Chamaeleo namaquensis</i>)	a)	1	6x4	–	–	3	2x2	–	1) 3) 4) 5) 9) 13) 15) 26)
15	Erdchamäleons (<i>Brookesia</i> spp., <i>Rhampholeon</i> spp., <i>Rieppeleon</i> spp.)	a)	1	6x4	–	–	4	2x2	–	3) 5) 9) 15)
Leguane (<i>Iguanidae</i>)										
16	Grüne Leguane (<i>Iguana</i> spp.)	a)	2	4x3	–	–	4	2x2	–	2) 3) 5) 8) 9) 12) 26)
17	Grosse bodenbewohnende Leguane (ausgewachsen > 1 m Gesamtlänge) (<i>Conolophus</i> spp., <i>Ctenosaura acanthura</i> , <i>C. pectinata</i> , <i>C. similis</i> , <i>Cyclura</i> spp.)	a)	2	5x4	–	–	2	2x2	–	3) 5) 7) 8) 9) 12) 26)
17a	Anolis (<i>Anolis</i> spp.)		2	6x6	–	–	8	2x2	–	3) 5) 8) 9) 26)
Agamen (<i>Agamidae</i>)										
18	Segeleichen (<i>Hydrosaurus</i> spp.)	a)	2	5x3	4x2	1	5	2x2	–	3) 5) 8) 9) 26)
19	Wasseragamen		2	5x3	2x2	1	5	2x2	–	3) 5) 8) 9) 26)

Gehege für Reptilien	Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen	
	Anzahl	Landteil	Bassin	Gehege		Landteil	Bassin		
Tierarten	(n)	Fläche ^{b)} KL	Fläche ^{b)} KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL		
<i>(Physignatus spp.)</i>									
20	Bartagamen (<i>Pogona spp.</i>)	2	5×4	–	–	4	2×2	–	3) 5) 8) 9) 26) gewisse Arten: 4) 13)
21	Schönagamen (<i>Calotes spp.</i>)	2	5×4	–	–	5	2×2	–	3) 5) 8) 9) 26)
22	Winkelkopfagamen (<i>Gonocephalus spp.</i>)	2	5×4	–	–	5	2×2	–	3) 5) 8) 9) 26)
23	Dornschwanzagamen (<i>Uromastyx spp.</i>)	2	5×4	–	–	3	2×2	–	3) 4) 5) 7) 9) 26)
23a	Flugdrachen (<i>Draco spp.</i>)	a)	2	20×8	–	–	20	8×4	3) 5) 8) 9) 25) 26)
23b	Dornteufel (<i>Moloch horridus</i>)	a)	2	6×4	–	–	3	2×2	3) 5) 9) 25) 26)
Eidechsen (<i>Lacertidae</i>)									
24	Zaun-, Smaragd- und Kanareneidechsen (<i>Lacerta spp.</i> , <i>Gallotia spp.</i>)	2	6×44	—	—	4	2×2	–	3) 5) 9) 26) gewisse Arten: 4) 13)
24a	Mauereidechsen (<i>Podarcis spp.</i>)	2	8×4	–	–	6	2×2	–	5) 8) 9) 26)
25	Berg- und Kieleidechsen (<i>Zootoca vivipara</i> , <i>Algyroides spp.</i>)	2	8×4	–	–	4	2×2	–	3) 13) gewisse Arten: 1) 4) 5) 9) 26)

Gehege für Reptilien		Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen		
		Anzahl	Landteil	Bassin		Gehege	Landteil		Bassin	
Tierarten		(n)	Fläche ^{b)} KL	Fläche ^{b)} KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL		
Schienenechsen (<i>Teiidae, Tejus</i>)										
26	Krokodiltejus (<i>Dracaena</i> spp., <i>Crocodilurus</i> spp.)	a)	2	3×3	2×2	0,5	3	1×1	–	3) 5) 8) 9) 12) 18) 25) 26)
27	Grosstejus (<i>Tupinambis</i> spp.)	a)	2	5×3	–	–	3	2×2	–	3) 5) 7) 9) 12) 26) gewisse Arten: 4)
Skinke (<i>Scincidae</i>)										
28	Tannenzapfenechse und Blauzungenskinke (<i>Tiliqua</i> spp.)		2	7×4	—	—	3	2×2	–	3) 4) 5) 9) 26)
28a	Kleine und mittelgrosse Bodenskinke (<i>Eumeces</i> spp., <i>Mabouya</i> spp., <i>Trachylepis</i> spp.)		2	7×4	–	–	3	2×2	–	3) 5) 7) 9) gewisse Arten: 26)
29	Wickelschwanzskink (<i>Corucia zebrata</i>)		2	5×3	–	–	5	2×2	–	3) 5) 8) 9)
Geckos (<i>Gekkota</i>)										
30	Nachtaktive kletternde Geckos (<i>Diplodactylus</i> spp. [gewisse Arten], <i>Hemidactylus</i> spp., <i>Oedura</i> spp., <i>Tarentola</i> spp., <i>Uroplates</i> spp.)		2	6×2	–	–	8	2×2	–	3) 5) 8) 9) gewisse Arten: 4)
31	Nachtaktive bodenbewohnende Geckos (<i>Coleonyx</i> spp., <i>Diplodactylus</i> spp. [gewisse Arten], <i>Eublepharis</i> spp., <i>Nephrurus</i> spp.)		2	6×6	–	–	2	2×2	–	3) 5) 9) gewisse Arten: 4) 7)
32	Tagaktive Geckos (<i>Gonatodes</i> spp., <i>Lygodactylus</i> spp., <i>Phelsuma</i>)		2	6×6	–	–	8	2×2	–	3) 5) 8) 9) 26)

Gehege für Reptilien		Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier			Besondere Anforderungen	
		Anzahl	Landteil	Bassin	Gehege	Landteil	Bassin			
Tierarten		(n)	Fläche ^{b)} KL	Fläche ^{b)} KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL		
spp.)										
Gürtelschweife (<i>Cordylidae</i>)										
33	Gürtelschweife (<i>Cordylus</i> spp., <i>Hemicordylus</i> spp., <i>Pseudocordylus</i> spp.)	2	5×3	—	—	4	2×2	—	3) 5) 9) 26) gewisse Arten: 4) 8) 13)	
33a	Plattechsen (<i>Platysaurus</i> spp.)	2	8×2	—	—	5	2×1	—	3) 8) 9) 26) gewisse Arten: 4) 5) 13)	
34	Riesengürtelschweif (<i>Cordylus giganteus</i>)	2	5×3	—	—	3	2×2	—	3) 4) 5) 7) 9) 26)	
Krustenechsen (<i>Heloderma</i>)										
35	Skorpions-Krustenechse (<i>Heloderma horridum</i>)	a)	2	4×3	—	—	3	2×2	—	3) 4) 5) 7) 9) 12) 26)
35a	Gila-Krustenechse (<i>Heloderma suspectum</i>)	a)	2	4×3	—	—	2	2×2	—	3) 5) 7) 9) 12) 26)
Warane (<i>Varanidae</i>)										
36	Bodenbewohnende Grosswarane aus trockenen Gebieten ¹⁹	a)	2	5×3	—	—	2	2×2	—	3) 5) 9) 12) 26) gewisse Arten: 4) 6) 7) 8)
37	Bodenbewohnende Grosswarane aus halbtrocke-	a)	2	5×3	—	—	2	2×2	—	2) 3) 5) 6)

¹⁹ *Varanus albigularis*, *V. exanthematicus*, *V. giganteus*, *V. gouldii*, *V. griseus*, *V. nesterovi*, *V. panoptes*, *V. rosenbergi*, *V. spenceri*, *V. varius*, *V. yemenensis*.

Gehege für Reptilien		Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen		
		Anzahl	Landteil	Bassin		Gehege	Landteil		Bassin	
Tierarten	(n)	Fläche ^{b)} KL	Fläche ^{b)} KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL			
nen bis feuchten Gebieten (<i>Varanus bengalensis</i> , <i>V. komodoensis</i> , <i>V. nebulosus</i>)								gewisse Arten: 7) 8) 9) 12) 26)		
38	Baumbewohnende Grosswarane aus feuchten Gebieten ²⁰	a)	2	5×2	–	–	5	2×2	–	2) 3) 5) 6) 8) 9) 12) 26)
39	Halbaquatisch lebende Grosswarane ²¹	a)	2	5×3	2×2	0,5	2	2×2	1×1	2) 3) 5) 6) 8) 9) 12) 18) 26)
40	Wasserwaran (<i>Varanus mertensi</i>)	a)	2	2×2	3×2	0,5	2	1×1	1×1	2) 3) 5) 8) 9) 12) 18) 26)
41	Herbivore Grosswarane (<i>Varanus mabitang</i> , <i>V. olivaceus</i>)	a)	2	5×3	—	—	5	2×2	–	2) 3) 5) 6) 8) 9) 12) 25) 26)
Pythons (<i>Pythonidae</i>) und Echte Boas (<i>Boidae</i>)										
42	Grosse Riesenschlangen ²²	a)	2	1×0,5	–	–	0,75	0,2×0,2	–	2) 3) 5) 10) 12) gewisse Arten: 4)
43	Anakondas (<i>Eunectes</i> spp.)	a)	2	1×0,5	1×0,5	0,2	0,75	0,2×0,2	0,1×0,1	2) 3) 5) 12) 17) 18)

²⁰ *Varanus caerulivirens*, *V. cerambonensis*, *V. doreanus*, *V. dumerilii*, *V. finschi*, *V. indicus*, *V. jobiensis*, *V. juxtindicus*, *V. macraei*, *V. melinus*, *V. obor*, *V. rudicollis*, *V. salvadorii*, *V. spinulosus*, *V. yuwonoi*.

²¹ *Varanus bangonorum*, *V. cumingi*, *V. dalubhasa*, *V. marmoratus*, *V. niloticus*, *V. nuchalis*, *V. ornatus*, *V. palawanensis*, *V. rasmusseni*, *V. salvator*, *V. togianus*.

²² *Epicrates angulifer*, *Liasis olivaceus*, *L. oenPELLIENSIS*, *L. papuanus*, *Morelia amethystina*, *M. boeleni*, *Python molurus*, *P. natalensis*, *P. reticulatus*, *P. sebae*.

Gehege für Reptilien		Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier			Besondere Anforderungen	
		Anzahl	Landteil	Bassin	Gehege	Landteil	Bassin			
Tierarten		(n)	Fläche ^{b)} KL	Fläche ^{b)} KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL		
43a	Kleine und mittelgrosse Pythons und Boas (z. B. <i>Boa constrictor</i> , <i>Epicrates cenchria</i> , <i>Morelia spilota</i> , <i>Python curtus</i> , <i>P. regius</i>)	2	1×0,5	—	—	0,75	0,5×0,2	—	3) 5) 9) gewisse Arten: 2) 8)	
43b	Chondropython und Hundskopfboas (<i>Morelia viridis</i> , <i>Corallius</i> spp.)	2	1×0,5	—	—	0,75	0,5×0,2	—	3) 5) 8)	
Echte Nattern (Colubridae)										
44	Asiatische Kielrückennattern (<i>Rhabdophis</i> spp.)	a)	2	1×0,5	0,5×0,5	0,2	0,5	0,5×0,1	0,5×0,1	3) 5) 8) 11) 12) gewisse Arten: 4)
45	Blütenkrait (<i>Balanophis</i> spp.)	a)	2	1×0,5	—	—	0,5	0,5×0,2	—	3) 5) 11) 12)
46	Gefährliche Trugnattern (<i>Boiga dendrophila</i> , <i>B. blandingii</i> , <i>Dispholidus typus</i> , <i>Thelotornis</i> spp.)	a)	2	1×0,5	—	—	0,7	0,5×0,2	—	3) 5) 9) 11) 12) gewisse Arten: 8) 23) 26)
Giftnattern (Elapidae)										
47	Bodenbewohnende Giftnattern (z. B. <i>Acanthophis</i> spp., <i>Aspidelaps</i> spp., <i>Naja</i> spp., <i>Pseudechis</i> spp.)	a)	2	1×0,5	—	—	0,5	0,5×0,2	—	3) 5) 11) 12) 23)
48	Baumbewohnende Giftnattern (<i>Dendroaspis</i> spp. [ausgenommen <i>D. polylepis</i>], <i>Pseudohaje goldii</i>)	a)	2	1×0,5	—	—	0,7	0,5×0,2	—	3) 5) 8) 11) 12) 14) 23)
49	Sehr grosse Giftnattern (<i>Dendroaspis polylepis</i> , <i>Oxyuranus</i> spp.)	a)	2	1×0,5	—	—	0,5	0,5×0,2	—	3) 5) 8) 11) 12) 14) 23)
50	Königskobra	a)	2	1×0,5	—	—	0,5	0,5×0,2	—	3) 5) 9) 11) 12)

Gehege für Reptilien		Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen		
		Anzahl	Landteil	Bassin		Gehege	Landteil		Bassin	
Tierarten		(n)	Fläche ^{b)} KL	Fläche ^{b)} KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL		
	<i>(Ophiophagus hannah)</i>								14) 23) 25)	
51	Wasserkobra <i>(Boulengerina amulata)</i>	a)	2	0,5×0,3	1×0,5	0,4	0,5	0,5×0,1	0,5×0,1	3) 5) 9) 11) 12) 17) 23)
52	Plattschwänze (Seeschlangen) <i>(Laticauda spp.)</i>	a)	2	–	2×1,5	0,7	–	–	1×1	5) 12) 18) 20) 23) gewisse Arten: 21)
53	Gelbbauch-Seeschlangen <i>(Pelamis spp.)</i>	a)	2	–	2×1	0,5	–	–	1×1	5) 12) 18) 19) 20) 22) 23)
Vipern (Viperidae)										
54	Erdvipern <i>(Atractaspididae spp., Homoroselaps spp.)</i>	a)	2	1×0,5	–	–	0,5	0,5×0,2	–	5) 7) 9) 12) 23)
55	Bodenbewohnende Vipern und Grubenottern, ausgenommen seitenwindende Arten	a)	2	1×0,5	–	–	0,5	0,5×0,2	–	3) 5) 11) 12) 23) gewisse Arten: 4) 13) 26)
56	Seitenwindende Vipern und Grubenottern ²³	a)	2	1,5×0,5	–	–	0,5	0,5×0,2	–	3) 5) 11) 12) 23) 24) gewisse Arten: 4)
57	Baumbewohnende Vipern und Grubenottern	a)	2	1×0,5	–	–	0,7	0,5×0,2	–	3) 5) 8) 12) 23) gewisse Arten: 13)
58	Wassermokassinotter	a)	2	0,5×0,5	0,5×0,5	0,1	0,5	0,5×0,1	0,5×0,1	3) 4) 5) 11) 12) 23)

²³ *Bitis peringueyi*, *B. schneideri*, *Cerastes spp.*, *Crotalus cerastes*, *Eristicophis macmahoni*, *Pseudocerastes persicus*.

Gehege für Reptilien	Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier			Besondere Anforderungen	
	Anzahl	Landteil	Bassin			Gehege	Landteil	Bassin		
Tierarten	(n)	Fläche ^{b)} KL	Fläche ^{b)} KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL			
<i>(Agkistrodon piscivorus)</i>										
Krokodile (<i>Crocodylia</i>)										
59	Krokodile ²⁴	a)	1	4×2	4×2	0,5	0,5	2×2	2×2	2) 3) 5) 6) 12) 18) 26) alle Jungtiere und Adulte gewisser Arten: 11)
Brückenechsen (<i>Rhynchocephalia</i>)										
60	Tuatara (<i>Sphenodon</i> spp.)	a)	2	4×3	2×1	0,4	0,5	4×3	–	3) 5) 7) 9) 16)

Anmerkungen zu Tabelle 5 (Reptilien)

- a) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.
b) Die Angaben geben sowohl den Flächeninhalt wie auch das Verhältnis von Länge und Breite der Mindestfläche vor.

²⁴ *Alligator* spp., *Caiman* spp., *Crocodylus* spp., *Gavialis* spp., *Mecistops* spp., *Melanosuchus* spp., *Osteolaemus* spp., *Paleosuchus* spp., *Tomistoma* spp.

Besondere Anforderungen

- 1) Zusätzlicher Auslauf im Freien, solange es die Wetterverhältnisse erlauben.
- 2) Gewisse Arten müssen in einem heizbaren Bassin oder Becken ausreichender Grösse baden können, auch im Abtrenngehege.
- 3) Die Temperatur muss den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Ein kleinerer Teil des Geheges muss allenfalls eine höhere Temperatur aufweisen und je nach Art muss für jedes Tier eine Wärmequelle vorhanden sein, damit es sich individuell der Strahlung aussetzen kann, ausser bei Freilandhaltung.
- 4) Die klimatischen Bedingungen über das Jahr hindurch müssen so gewählt werden, dass eine Winter- oder Kältestarre oder eine Trockenruhe für alle Altersklassen erfolgen kann.
- 5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden.
- 6) Für alle Riesenschildkröten, Spornschildkröten, Weichschildkröten, Warane und Krokodile: Werden mehrere Tiere im gleichen Gehege gehalten, so müssen die Gehege unterteilt werden können oder es müssen andere geeignete Abtrenngehege vorhanden sein.
- 7) Der Boden muss teilweise mit grabfähigem Substrat versehen sein, sodass die Tiere darin graben und, je nach Art, sich zurückziehen können.
- 8) In allen Gehegen müssen, entsprechend der Art, horizontale oder vertikale Klettermöglichkeiten, z. B. Bäume, körperdicke Äste oder Felswände, vorhanden sein.
- 9) Versteckmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- 10) Erhöhte Liegeflächen müssen vorhanden sein.
- 11) Einsehbare Versteckmöglichkeiten, wie Boden- oder Baumhöhlen, Schlupfkästen, Korkröhren oder Ähnliches, müssen vorhanden sein.
- 12) Solide Gehegekonstruktion (Terrarium).
- 13) In der Nacht muss eine deutliche Abkühlung stattfinden.
- 14) Von aussen bedienbarer Schlupfkasten oder eine andere Abtrennmöglichkeit muss vorhanden sein, auch bei Einzelhaltung.
- 15) Das Gehege muss gut belüftet sein; mindestens 2 Wände müssen aus Maschendraht bestehen.
- 16) Kühlanlage muss vorhanden sein, auch für das Bassin.
- 17) Die Bassintiefe kann auf 0,6 m beschränkt werden, wenn sich rechnerisch ein höherer Wert ergeben würde.
- 18) Ausreichend dimensionierte Filteranlagen.
- 19) Aquarium muss abgerundete Ecken aufweisen. Ideal sind kreis- oder oval-zylinderförmige Becken.
- 20) Aquarium muss eine ausbruchssichere Abdeckung haben.
- 21) Je nach Art Haltung im Süss-, Brack- oder Meerwasseraquarium, mit kleinem Landteil.
- 22) Haltung im Meerwasseraquarium ohne Landteil.

- 23) Falls für die gehaltenen Arten verfügbar, müssen Antivenine (Seren) vorrätig gehalten oder über die Mitgliedschaft in einem Serumverein leicht zu beschaffen sein.
- 24) Bei gewissen Arten müssen Stellen mit feinem, staubfreiem, losem Sand vorhanden sein, wo sich die Tiere eingraben können.
- 25) Der Nachweis muss erbracht werden, dass ausreichend artgerechtes Futter beschafft werden kann.
- 26) Bei gewissen tagaktiven Arten sind helle Lampen (HQL, HQI oder vergleichbare Lampen) zur Bestrahlung lokaler Aufwärmplätze zu verwenden, ausser die Tiere werden im Freiland oder in Gehegen mit direkter Sonneneinstrahlung gehalten. Die ausschliessliche Verwendung von Bodenheizungen oder Infrarotstrahlern ist nicht zulässig.
-

Tabelle 6

Amphibien*Vorbemerkungen*

- A. Die Gehegegrösse muss sich, unter anderem wegen der teils enormen Unterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren, nach der Körperlänge des gehaltenen Individuums richten. Die Gehegegrösse ergibt sich aus der Addition der für jedes einzelne Tier bestimmten Flächen und wird in der Tabelle in der Masseinheit «Körperlänge» (KL) angegeben. Die Körperlänge bedeutet bei Froschlurchen die Gesamtlänge, bei Schwanzlurchen die Kopf-Rumpf-Länge.
- B. Die besonderen Ansprüche der jeweiligen Tierart an Temperatur und Luftfeuchtigkeit (Ektothermie) sind zu berücksichtigen.
- C. Die Nahrung für die Larven der Amphibien muss, je nach Art, aus pflanzlichen oder tierischen Bestandteilen zusammengesetzt sein.
- D. Die Nahrung der Amphibien nach Metamorphose (juvenil und adult) muss vor allem aus ganzen Futtertieren zusammengesetzt sein. Die Futtertiere müssen von guter Qualität und allenfalls mit Vitaminen und Mineralstoffen angereichert sein. Sie müssen als Ganzes geschluckt werden können.

Amphibien

Gehege für Amphibien	Für Gruppen bis zu n Tieren ^{a)}				Für jedes weitere Tier			Besondere Anforderungen	
	Anzahl	Landteil	Bassin	Gehege	Landteil	Bassin			
Tierarten	(n)	Fläche ^{d)} KL	Fläche ^{d)} KL	Tiefe KL	Höhe ^{b)} KL	Fläche KL	Fläche KL		
Laubfrösche (<i>Hylidae</i>), Riedfrösche (<i>Hyperoliidae</i>), Hornfrösche (<i>Ceratophrydae</i>) und Ruderfrösche (<i>Rhacophoridae</i>)									
1	Frösche aus gemäßigten Klimazonen (<i>Hyla arborea</i> , <i>H. cinerea</i> , <i>H. meridionalis</i> , <i>Rhacophorus dennisi</i>)	2	10×5	—	—	10	2×2	—	1) 3) gewisse Arten: 2) 4) 6) 7)
2	Nicht bodenbewohnende Frösche aus tropischen und subtropischen Klimazonen (<i>Agalychnis</i> spp., <i>Hyperolius</i> spp., <i>Dendrosophus</i> spp., <i>Trachycephalus</i> spp., <i>Polypedates</i> spp.)	2	10×5	—	—	10	2×2	—	1) 2) 3) gewisse Arten: 5) 7) 9)
2a	Bodenbewohnende Frösche aus tropischen und subtropischen Klimazonen (z. B. <i>Ceratophrys</i> spp., <i>Hypsiboas</i> spp.)	2	10×5	—	—	4	2×2	—	1) 3) 8) gewisse Arten: 7) 9)
Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobatidae</i>)									
3	Bodenbewohnende Baumsteigerfrösche	2	25×15	—	—	8	15×2	—	1) 3) 7) 9)
4	Baumbewohnende Baumsteigerfrösche	2	20×10	—	—	25	10×2	—	1) 2) 3) 4) 9) gewisse Arten: 5) 7)

Gehege für Amphibien	Für Gruppen bis zu n Tieren ^{a)}				Für jedes weitere Tier			Besondere Anforderungen	
	Anzahl	Landteil	Bassin		Gehege	Landteil	Bassin		
Tierarten	(n)	Fläche ^{d)} KL	Fläche ^{d)} KL	Tiefe KL	Höhe ^{b)} KL	Fläche KL	Fläche KL		
Zungenlose Frösche (<i>Pipidae</i>)									
5	Krallenfrösche und Wabenkröten tropischer Gewässer (<i>Pipa</i> spp., <i>Xenopus</i> spp.)	2	–	6×4	4	–	–	2×2	1) 10)
5a	Zwergkrallenfrösche (<i>Hymenochirus</i> spp.)	2	–	12×6	8	–	–	6×3	1) 10)
Echte Frösche (<i>Ranidae</i>)									
6	Wasserfrösche (<i>Lithobates</i> spp., <i>Pelophylax</i> spp.)	2	6×4	10×5	2	5	2×2	2×1	1) 3) gewisse Arten: 6)
Kröten (<i>Bufo</i> spp.)									
7	Kröten aus gemässigten Zonen (z. B. <i>Bufo bufo</i> , <i>B. viridis</i> , <i>B. calamita</i>)	2	6×4	—	—	4	2×2	—	1) 3) 6) gewisse Arten: 2) 7)
8	Kröten aus subtropischen und tropischen Zonen (z. B. <i>Bufo alvarius</i> , <i>B. guttatus</i> , <i>B. mauretanicus</i> , <i>B. marinus</i> , <i>B. pardalis</i>)	2	6×4	—	—	4	2×2	—	1) 3) 7) gewisse Arten: 8)
9	Tropische Baumkröten (<i>Pedostibes</i> spp.)	2	6×4	–	–	8	2×2	–	1) 2) 3) 4) 7)
Echte Salamander (<i>Salamandridae</i>)									
10	Landsalamander (<i>Salamandra</i> spp.)	2	10×4	–	–	4	2×2	–	1) 3) gewisse Arten: 6) 7) 9) 11)

Gehege für Amphibien		Für Gruppen bis zu n Tieren ^{a)}				Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen	
		Anzahl	Landteil	Bassin	Gehege	Landteil	Bassin		
Tierarten		(n)	Fläche ^{d)} KL	Fläche ^{d)} KL	Tiefe KL	Höhe ^{b)} KL	Fläche KL	Fläche KL	
11	Wassermolche (<i>Pachytriton</i> spp., <i>Taricha</i> spp., <i>Triturus</i> spp.)	2	8×4	10×4	4	4	2×2	3×3	1) 3) 11) gewisse Arten: 7) 9)-
Riesensalamander und Schlammteufel (<i>Cryptobranchidae</i>)									
12	Riesensalamander, Schlammteufel (<i>Andrias</i> spp., <i>Cryptobranchus alleganiensis</i>)	c) 1	–	3×2	0,5	–	–	3×2	3) 10) 12)
Querzahnsalamander (<i>Ambystomatidae</i>)									
13	Axolotl und andere neotene, vollaquatische Querzahnsalamander (<i>Ambystoma</i> spp. [neotene Formen])	2	–	4×2	2	–	–	1×1	1) 3) 10) 12)
13a	Flecken- und Tigersalamander (<i>Ambystoma</i> spp. [ausgenommen neotene Formen])	2	10×4	–	–	4	2×2	–	1) 3) gewisse Arten: 6) 7) 9) 11)
Armmolche (<i>Sirenidae</i>)									
14	Armmolche (<i>Siren</i> spp., <i>Pseudobranchus</i> spp.)	2	–	4×2	2	–	–	1×1	1) 3) 10) 12)

Anmerkungen zu Tabelle 6 (Amphibien)

- a) Tiere können für die Quarantäne, zur Behandlung von Krankheiten und Unfällen, zur Eingewöhnung, zur Zucht und Aufzucht und für die Winter- oder Kältestarre vorübergehend in kleineren Gehegen gehalten werden.
- b) Angegeben ist die durchschnittliche Höhe der Gehege; diese dürfen an einzelnen Stellen höher oder niedriger sein.

-
- c) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.
 - d) Die Angaben geben sowohl den Flächeninhalt wie auch das Verhältnis von Länge und Breite der Mindestfläche vor.
-

Besondere Anforderungen

- 1) Es dürfen zwei Tiere zusammen gehalten werden; eine Paarhaltung ist jedoch nicht notwendig. Bei solitär lebenden Arten dürfen zwei verträgliche Tiere auf der Mindestgehegegrösse gehalten werden.
 - 2) Das Gehege muss mit verschiedenen Klettermöglichkeiten, wie z. B. Pflanzen, Ästen oder Rindenstücken, ausgestattet sein.
 - 3) Das Gehege muss Versteckmöglichkeiten, wie Höhlen, Spalten oder Laub, aufweisen.
 - 4) Das Gehege muss mit Grünpflanzen ausgestattet sein, auf denen sich die Tiere aufhalten können.
 - 5) Das Gehege muss mit Bromelien oder vergleichbaren trichterförmigen Grünpflanzen ausgestattet sein.
 - 6) Die Tiere müssen die Winter- oder Kältestarre in lockerem, grabfähigem Substrat verbringen können.
 - 7) Es muss eine Wasserschale, ein mit Wasser gefülltes Gefäss, mit Wasser gefüllte Pflanzen (z. B. Bromelien) oder ein Wasserlauf vorhanden sein.
 - 8) Der Gehegeboden muss mit lockerem, grabfähigem Substrat ausgestattet sein, damit die Tiere sich zur Trockenruhe (Ästivation) zurückziehen können.
 - 9) Hohe Luftfeuchtigkeit.
 - 10) Das Becken für überwiegend aquatisch lebende Arten muss eine ausreichende Infrastruktur mit Versteckmöglichkeiten aufweisen.
 - 11) Saisonal stark schwankendes Klima. Starke Absenkung der Temperatur während der Nacht.
 - 12) Filter oder Frischwasserzulauf.
-

Tabelle 7

Mindestanforderungen für das Halten und den Transport von Forellenartigen und Karpfenartigen zu Speise- und Besatzzwecken

			Haltung		Transport	
			Forellenartige ^{a)}	Karpfenartige ^{a)}	Forellenartige ^{a)}	Karpfenartige ^{a)}
1	<i>Tierbesatz^{b)}</i>					
2	Maximale Besatzdichte pro Kubikmeter Wasser	kg	80 ^{c)}	100	250	500
3	<i>Wasserqualität</i>					
4	Sauerstoffsättigung					
5	– maximale Sättigung	Prozente	200	200	200	200
6	– minimale Sättigung	Prozente	60	60	60	60
7	Minimaler gelöster Sauerstoff im Tierbereich	mg/l	5,0	3,5	5,0	3,5
8	Maximaler Ammoniakgehalt	mg/l	0,01	0,02	0,02	0,04
9	Maximaler Nitritgehalt	mg/l	1,5	1,5	1,5	1,5
10	pH-Werte		5,5–9,0	5,5–9,0	5,5–9,0	5,5–9,0
11	Maximale Temperatur	°C	22	30	16	24
12	Maximale Temperaturdifferenz beim Umsetzen					
13	– in kälteres Wasser	°C	3	3	3	3
14	– in wärmeres Wasser	°C	5	5	5	5
15	Futterentzug maximal ^{d)}	Tagesgrade	100	280	100	280

Anmerkungen zu Tabelle 7

- a) Zusätzlich zu den für alle Forellen- bzw. Karpfenartigen geltenden Mindestanforderungen sind die jeweiligen artspezifischen Bedürfnisse zu berücksichtigen.
- b) Der Tierbesatz ist so zu wählen, dass alle Parameter der Wasserqualität langfristig eingehalten werden.
- c) Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Besatzdichte für Forellenartige pro Becken für maximal 14 Tage am Stück auf bis zu 100 kg/m^3 erhöht werden.
- d) Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer für Forellenartige bis auf maximal 200 Tagesgrade verlängert werden.

Tabelle 8

Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken

Vorbemerkungen

- A. Zur Berechnung der Mindestvolumina für Aquarien und Teiche ist für jede Grössenklasse die aktuelle Körperlänge der Fische mit der entsprechenden Literzahl und mit der Fischanzahl zu multiplizieren. Das Mindestvolumen in Litern ergibt sich aus der Summe der Produkte für die einzelnen Grössenklassen. Als Körperlänge (KL) gilt die Distanz vom vorderen Kopfende bis zum Schwanzflossenansatz.
- B. Ein Aquarium darf nicht allseitig direkt einsehbar sein. Es ist den Bedürfnissen der Tiere entsprechend einzurichten. Zumindest müssen in Teilen des Aquariums Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeiten für die Fische vorhanden sein.
- C. Für Innenaquarien ist ein Tag-Nacht-Rhythmus einzuhalten.
- D. Die Wasserqualität ist den Bedürfnissen der Fische anzupassen.
- E. Für Becken zur Haltung von Kois in Tierhandlungen gelten anstelle der Vorgaben in Tabelle 8 die Vorgaben für Karpfenartige in Tabelle 7.

Aquarien und Teiche

Grössenklasse	Aquarien ^{a) b) c)}		Teiche ^{a) b) c)}	
	KL (in cm)	Anzahl Liter pro cm Fisch	KL (in cm)	Anzahl Liter pro cm Fisch
1	bis 5	0,5	bis 10	2
2	bis 10	0,75	bis 20	2,5

3	bis 15	1	bis 30	5
4	bis 20	1,25	bis 40	7
5	bis 30	1,75	bis 50	9
6	bis 40	2,25	bis 60	11
7	über 40	3	bis 70	13
8	–	–	bis 80	16
9	–	–	bis 90	19
10	–	–	bis 100	22
11	–	–	bis 120	25
12	–	–	bis 150	30
13	–	–	bis 200	40

Anmerkungen zu Tabelle 8 (Aquarien und Teiche)

- a) Zusätzlich zu den errechneten Mindestvolumina sind die artspezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Fischarten zu berücksichtigen.
- b) Zusätzlich zu den errechneten Mindestvolumina sind folgende Mindestbeckenabmessungen zu berücksichtigen:
 - Beckenlänge: mind. 3x Körperlänge grösster Fisch
 - Beckenbreite: mind. 2x Körperlänge grösster Fisch
 - Wassertiefe: mind. 1x Körperlänge grösster Fisch

Mindestanforderungen für das Halten von Versuchstieren*Vorbemerkungen*

- Die Vorbemerkungen von Anhang 2 gelten auch für Anhang 3.
- Einrichtungen für Versuche mit Fischen werden im Rahmen der Bewilligung nach Artikel 122 im Einzelfall beurteilt. Abweichungen von den Mindestabmessungen nach Anhang 2 sind zulässig, soweit sie zum Erreichen des Versuchsziels nötig und bewilligt sind. Die Anforderungen für das Halten der Fische werden für jede Anlage individuell festgelegt.

